

Anlage zur Einladung zur Mitgliederversammlung des Bürgervereins Derendingen e.V. 2018

TOP 6 „Satzungsänderungen“

Bisherige Satzung

(aktueller Stand in der Fassung der 3. Satzungsänderung vom 30.01.2017)

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige geschäftsfähige Person werden.
 - (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein.
 - (3) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
 - (4) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
 - (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- um

Änderungsvorschlag

(4. Satzungsänderung)

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein.
- (3) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
- (4) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (6) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich den Verein und seine Aufgaben und Ziele besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands und Beschluss der Mitglieder-versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Geschäftsjahr festgelegt wird.
- (2) Der Beitrag ist jährlich im Voraus bis 31. März per Einzugsermächtigung zu bezahlen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht 2 bis 7 Vorstandsmitgliedern, darunter darunter dem/der Vorstandsvorsitzenden, dem/r Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu 4 Beisitzer/innen
- (2) Er wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung im ersten Quartal eines Jahres für 2 Jahre bestellt und bleibt gewählt und bis zur nächsten Wahl im Amt. Je 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- einfacher

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Der Beitrag ist jährlich im Voraus bis 31. März per Einzugsermächtigung zu bezahlen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 bis 7 Mitgliedern, dem/der Vorstandsvorsitzenden, dem/der meister/in und bis zu 5 weiteren Beisitzer/innen.
- (2) Er wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung im ersten Quartal eines Jahres für 2 Jahre bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Mehrheit gefasst.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils nur zu zweit berechtigt, den Verein gerichtlich und außergericht-

seiner

§ 13 Stimmrecht und Abstimmung und

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende anwesende

Mitglied eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der der

erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache einfache

Stimmenmehrheit. Die Abstimmung ist öffentlich, sofern

Bei

die Versammlung nicht durch einfachen Mehrheitsbe-

ein

schluss geheime Abstimmung fordert.

Jahresberichte

lich zu vertreten.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende

übrige Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von satzungsgemäßen Neuwahlen ein Ersatzmitglied be- rufen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung, Stimmrecht

Abstimmung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes

Mitglied eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch

Stimmenmehrheit (nachfolgende Absätze 4 bis 7).

Wahlen muss geheim abgestimmt werden, wenn

Mitglied dies verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung nimmt die

des Vorstandes, des/r Schatzmeister/in sowie des/r Kassenprüfer/innen entgegen und entlastet diese.

Vor-
zu
Kassenprüfer/innen
Jahren

Mitgliedsbeiträge

die

(4) Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
ist

erforder-

(5) Bei der Auflösung des Vereins gilt eine 3/4 Mehrheit.
die Auflö-

an-

§ 14 Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so Vertreter/in

(5) Die Mitgliederversammlung führt die Wahlen zum
stand einschließlich des/r Schatzmeister/in sowie bis
2 Kassenprüfer/innen durch. Der/die
werden wie der Vorstand, auf die Dauer von 2
gewählt.

(6) Die Mitgliederversammlung setzt die
fest.

(7) Sie beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über
Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(8) Sie beschließt über Satzungsänderungen. Hierzu
eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder
lich.

(9) Die Mitgliederversammlung beschließt über
sung des Vereins. Hierzu ist eine 3/4 Mehrheit der
wesenden Mitglieder erforderlich.

§ 14 Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem/r von ihr beauftragten

bestimmt die Versammlung den Leiter.

geleitet.

Vorstand: Ernst Krapf (Vorstandsvorsitzender), Uwe Uhlig (Schatzmeister), Dr. Mark Hatlie (Schriftführer), Gerd Hagmeyer (Beisitzer), Sandra Kraemer (Beisitzerin), Christina Sanna (Beisitzerin), Angela Reik (Beisitzerin)
Postanschrift: Bürgerverein Derendingen e. V. Lange Furche 14, 72072 Tübingen, E-Mail: ernst@krapf-web.de
Bankverbindung/Spendenkonto: Volksbank Tübingen IBAN DE19 64190110 0075 1920 04 – BIC GENODES1TUE
Bankverbindung/Spendenkonto: Kreissparkasse Tübingen IBAN DE 11 64150020 000 1470756 BIC SOLADES1TUB
Amtsgericht – Registergericht – Stuttgart VR 381548